



**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
DER ST EXTRUDED PRODUCTS AUSTRIA GMBH
ALS UNTERNEHMEN DER ST EXTRUDED PRODUCTS GROUP**

- nachfolgend "STEP-G" genannt –

§ 1 Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Anfragen und Bestellungen sowie für alle – auch zukünftigen – mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, auch wenn darauf nicht gesondert Bezug genommen wird. Etwaigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten nochmals zu widersprechen.
- 1.2 Für die Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist deren deutsche Fassung maßgeblich, auch wenn Übersetzungen dieser Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder von den Parteien unterzeichnet werden.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

§ 2 Anfragen, Angebote, Bestellungen

- 2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich. Unsere Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt haben.
- 2.2 Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Das Stellen von Angeboten durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich und für uns unverbindlich. Für den Lieferanten sind jene Angebote jedenfalls verbindlich, die auf unsere Anfrage hin von ihm gestellt wurde. Diesfalls ist der Lieferant daran für die Dauer von 30 Tage ab Zugang des Angebots an uns gebunden. Der Lieferant sagt zu, dass er sein Angebot im Hinblick auf unsere Anfrage vollständig ist und alle notwendigen Teilleistungen und Komponenten enthält. Fehlende Teilleistungen und/oder Komponenten sind ohne gesondertes Entgelt vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Für Vor-Ort-Besichtigungen, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und vergleichbare Tätigkeiten des Lieferanten sind nur dann zu vergüten, wenn das Entgelt vorab ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

2.3 Unser Stillschweigen gilt unter keinen Umständen als Einverständnis.

§ 3 Preise, Zahlung

- 3.1 Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung sind Preise, die uns vom Lieferanten genannt werden, verbindlich. Vereinbarte Preise bzw. dem Vertrag zugrunde gelegte Preise verstehen sich als Fixpreise, einschließlich der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Nebenkosten. Preisgleitklauseln o.ä. werden von uns nicht akzeptiert, sofern diese nicht gesondert ausgehandelt werden. Erfolgt die Lieferung aufgrund einer Vereinbarung der Parteien nicht „frei Haus“ hat der Lieferant auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- 3.2 In den getrennt von der Warensendung einzureichenden Rechnungen des Lieferanten ist der Bestimmungsort der Warensendung, unsere Bestellnummer und allfällige im Auftrag geforderte Kennzeichnungen anzuführen. Die Einreichung kann elektronisch oder in einfacher Ausfertigung erfolgen.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eingang zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw. Ware sind wir zu einem Skontoabzug von 3% berechtigt. Für den Fall, dass vereinbarungsgemäß Teilrechnungen gelegt werden, steht der Skontoabzug für jede Teilzahlung gesondert zu, sodass der Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge nicht verloren geht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skontofrist bezahlt werden. Die Rechtzeitigkeit der Zahlung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt unseres Überweisungsauftrages oder unserer Einzahlung. Sollte die Rechnung vor der Ware eingehen, bestimmt sich die Fälligkeit nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Ware. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnen die vorgenannten Zahlungsfristen nicht vor vertragsgemäßer Übergabe der Unterlagen an uns.
- 3.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen auch durch Überweisung oder mittels Schecks auszuführen.

§ 4 Verzug des Lieferanten, Lieferung

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
- 4.2 Sollten sich Umstände ergeben, die eine ordnungsgemäße Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt gefährdet erscheinen lassen, hat der Lieferant uns hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.
- 4.3 Mit Überschreiten des vereinbarten Leistungszeitpunkts gerät der Lieferant auch ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug, sodass wir durch bloße Erklärung zurücktreten können, welche innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen hat. Unterbleibt die Leistung aufgrund eines Umstands,

den der Lieferant nicht zu vertreten hat, gerät er nicht in Verzug. Gerät der Lieferant in Verzug, hat er etwaige zusätzlich anfallende Lieferkosten selbst zu tragen. Sämtliche uns aus dem Verzug resultierende Schäden sind vom Lieferanten zu tragen.

4.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung „frei Haus“. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Für die Bezahlung sind die am Bestimmungsort ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte maßgebend.

4.5 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, hat der Lieferant auf seine Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für die Lieferung der Ware geeignet ist. Sofern ein Versendungskauf vereinbart wird, behalten wir uns vor, hinsichtlich der Verpackung der Ware besondere Anweisungen zu erteilen. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf dessen Kosten und Gefahr zurückzugeben oder Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen. Eine Verpflichtung zur Rückgabe bzw. Entsorgung von Verpackungsmaterial besteht jedoch nicht. Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung bleiben unberührt.

4.6 Versandpapiere wie Konnossemente, Lieferscheine, Packzettel sowie vertraglich vereinbarte, gesetzlich vorgeschriebene oder handelsübliche Werkszeugnisse und Sicherheitsdatenblätter sind jeder Sendung beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tage des Versandes ist uns für jede einzelne Sendung eine Versandanzeige und ein Lieferschein in zweifacher Ausführung zuzuleiten. Bei fehlenden oder nicht genügenden Versandpapieren behalten wir uns vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

Schiffseingänge sind uns 48 Stunden vor Eingang zu melden. Liegen uns bei Eingang der Ware keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. § 4 Abs. 8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist entsprechend anzuwenden.

4.7 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Teilleistungen zu fordern. Der Lieferant hingegen ist zur Teilleistung nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.

4.8 Der Lieferant ist zur Erbringung seiner Leistung vor der vereinbarten Leistungszeit nicht berechtigt. Bei vorzeitiger Lieferung haben wir das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern, ohne hierdurch in Annahmeverzug zu geraten, oder die Ware – auf Kosten und Gefahr des Lieferanten – an ihn zurückzusenden oder bis zur vereinbarten Leistungszeit zu lagern.

§ 5 Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, Erklärungen über den Ursprung der Ware und die RoHS-Richtlinie

5.1 Der Lieferant hat für alle Lieferungen und Leistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren

Ausfuhr-, Zoll- bzw. Außenwirtschaftsrechts nicht der Lieferant, sondern wir oder Dritte verpflichtet sind, die Genehmigungen zu beschaffen. Insbesondere hat der Lieferant alle Informationen und Daten, die wir zur Einhaltung des anzuwendenden Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen, noch vor dem Liefertermin zu übermitteln.

- 5.2 Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über den Ursprung der Ware abgibt, ist der Lieferant verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung in Folge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Warenlieferung auf verbotene Stoffe gemäß der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe idgF („RoHS“) zu überprüfen. Auf Verlangen wird der Lieferant eine schriftliche Konformitätserklärung für die Materialien, Bauteile und andere Teile abgeben.
- 5.4 Sofern bis zum Liefertermin Änderungen hinsichtlich des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren bzw. Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- bzw. Außenwirtschaftsrechts eintreten, hat der Lieferant ehestmöglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin diese Daten zu aktualisieren und uns schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausführung und Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers

- 6.1 Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind so auszuführen, dass sie den vertraglichen Vereinbarungen, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, den Arbeitssicherheits-, Umweltschutz- und sonstigen Vorschriften, den einschlägigen technischen Normen sowie insgesamt den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei der Ausführung hat der Lieferant darauf zu achten, dass möglichst umweltgerecht unter weitestmöglicher Schonung von Ressourcen und weitestgehender Vermeidung von Emissionen gearbeitet wird. Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss eine veränderte Ausführung zu verlangen, es sei denn die von uns verlangte Veränderung der Ausführung ist für den Lieferanten unzumutbar.
- 6.2 Personen, die in Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten innerhalb unseres Betriebs tätig sind, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung sowie dem bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheit-, Umweltschutz- und sonstigen Vorschriften unterworfen. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebs nur nach Abstimmung mit uns eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

- 6.3 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf eigene Kosten mit der vorgeschriebenen und erforderlichen Sicherheitsausrüstung auszustatten sowie für den Zeitraum der Tätigkeit in unserem Betrieb für den erforderlichen Versicherungsschutz (z. B. gesetzliche Betriebshaftpflicht, Berufsunfallversicherung, KFZ-Haftpflicht) zu sorgen.

§ 7 Unterlagen, Immaterialgüterrechte und Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen (z. B. Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, sonstige Daten), die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, nicht für außerhalb des Vertrags dienende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Die Ausführungsunterlagen sind uns auf Verlangen spätestens nach Ausführung der Lieferung und Leistung des Lieferanten bzw. sonstiger Beendigung des Auftragsverhältnisses zurückzugeben. Produkte, die mit Hilfe des Materials nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.
- 7.2 Der Lieferant hat uns Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Dokumente, die sich auf die Ware beziehen, zu überlassen, soweit wir diese Unterlagen und Dokumente für die Nutzung, Wartung oder Reparatur der Ware benötigen oder soweit dies von den Parteien vereinbart ist. Auf Verlangen hat der Lieferant uns auch Ersatzteilzeichnungen mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Mit Überlassung bzw. Lieferung der Unterlagen, Dokumente und Zeichnungen gehen diese in unser Eigentum über.
- 7.3 Der Lieferant hat uns des Weiteren sämtliche die Ware betreffenden Unterlagen und Dokumente – auch bereits vor Lieferung der Ware – zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Überwachung und Prüfung der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich ist. Eine etwaige Genehmigung von solchen Unterlagen und Dokumenten durch uns befreit den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Vertragsgemäßheit seiner Leistungen, es sei denn, wir bestehen auf der von uns gewünschten Ausführung trotz vom Lieferanten uns gegenüber geäußerte Bedenken.
- 7.4 Werkzeuge, Druckvorlagen und weitere Materialien, die uns in Rechnung gestellt werden, gehen mit der Bezahlung in unser Eigentum über. Sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für uns verwahrt und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.
- 7.5 Von uns bereitgestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Eigentumsvorbehalte oder Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen. Jede Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für ausschließlich für unsere Aufträge, ohne uns zu verpflichten. Beigestelltes Material ist unentgeltlich, übersichtlich und getrennt von anderen Gegenständen zu lagern und hierbei als unser Eigentum kenntlich zu machen. Der Lieferant hat es auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Bei Beschädigung oder Untergang der Materialien hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

§ 8 Schrotte

- 8.1** Fallen bei der Bearbeitung von durch uns bereitgestellten Materialien – absehbar oder ungeplant – Schrotte an, bleiben diese in unserem Eigentum. Der in diesen Schrotten verkörperte Vermögenswert steht uns zu. Der Lieferant sammelt diese unentgeltlich, lagert sie getrennt von anderen Gegenständen in geeigneter Form und kennzeichnet sie als unser Eigentum.
- 8.2** Fallen Schrotte ungeplant an, wie z. B. Einrichtschrotte, Bearbeitungsschrotte oder fehlerhaftes Vormaterial, ist der Lieferant verpflichtet, uns dies unter Angabe von Ausfallgrund, Menge und Verursacher unverzüglich zu melden.
- 8.3** Fehlerhaftes Vormaterial, z. B. beschädigt gelieferte Aluminiumprofile, das nach erfolgter Rücksprache mit unserer Qualitätssicherungsabteilung nicht mehr verwendet werden kann, ist an uns unverzüglich zurückzusenden, sofern mit uns nichts anderes vereinbart ist. Das Material ist entsprechend zu kennzeichnen.
- 8.4** Hinsichtlich des Materials, das beim Lieferanten beschädigt oder fehlerhaft gefertigt wird, gewähren wir eine Schrottquote von 1% des gelieferten Vormaterials. Wird diese Quote überschritten, fertigt der Lieferant die beauftragten Teile kostenneutral mit neu geliefertem Material und übernimmt die Kosten für das beschädigte Vormaterial.
- 8.5** Wir vereinbaren mit dem Lieferanten gesondert, ob und ggf. zu welchen Konditionen die anfallenden Schrotte an uns zurückzuliefern sind oder ob eine Verwertung durch den Lieferanten erfolgt. Übernimmt der Lieferant die Verwertung für uns, hat er uns die insoweit erzielten Erlöse unter Vorlage entsprechender Nachweise in voller Höhe gutzuschreiben. Etwaige Mindest Erlöse legen wir einzelvertraglich mit dem Lieferanten gesondert fest.

§ 9 Überprüfung der Ware und der Qualitätssicherungsmaßnahmen, Abnahme

- 9.1** Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung das Gelände des Lieferanten zu betreten, um die Ware und den Produktionsprozess – auch vor Abschluss der Produktion – zu überprüfen. Sofern sich die Ware auf dem Gelände eines Dritten befindet, wird der Lieferant alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um uns die Besichtigung der Ware zu ermöglichen. Die bei der Besichtigung der Ware erkannten Mängel sind durch den Lieferanten zu beseitigen.
- 9.2** Wir sind jederzeit berechtigt, die Qualitätssicherungsmaßnahmen und -systeme des Lieferanten einer Überprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck wird uns der Lieferant nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu seinem Gelände gewähren und uns sämtliche für die Beurteilung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und -systems relevanten Informationen zukommen lassen. Etwaige Regelungen in Qualitätssicherungsvereinbarungen bleiben unberührt.
- 9.3** Sofern aufgrund anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Vereinbarung eine Abnahme zu erfolgen hat, so ist eine förmliche Abnahme unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls

durchzuführen. Die Durchführung einer förmlichen Abnahme unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls stellt hierbei den Regelfall dar. Die Abnahme erfolgt durch beiderseitige Unterzeichnung des Protokolls, Empfangsquittungen stellen keine Erklärungen hinsichtlich der Abnahme gelieferten der Ware dar. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen bewirken noch keine förmliche Abnahme oder ein Verzicht auf uns zustehende Rechte.

§ 10 Gewährleistung

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware bzw. die erbrachten Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind und die vereinbarten und/oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen.
- 10.2 Die Prüfung auf Vollständigkeit allfällige erkennbare Mängel erfolgt binnen angemessener Zeit nach Lieferung bzw. Leistungserbringung. Bei Lieferung mehrerer gleichartiger Produkte durch den Lieferanten sind wir lediglich zu einer stichprobenartigen Prüfung verpflichtet. Sind Teile der Lieferung bzw. Leistung bei stichprobenartiger Überprüfung mangelhaft, sind wir berechtigt, die ganze Lieferung bzw. Leistung zurückzuweisen. Die Anzeige von Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nach Ablieferung erkennbar sind, werden von uns binnen angemessener Frist angezeigt. Sonstige Mängel – insbesondere Rechtsmängel oder Mängel, die bei der Abnahme nicht erkennbar sind (versteckte Mängel) – sind dem Lieferanten von uns binnen angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht und der Einwand der verspäteten Mängelanzeige gemäß § 377, § 378 UGB sind jedoch ausgeschlossen. Mängelrechte für bei Abnahme bekannt gewordener Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei der Abnahme nicht erklärt worden ist.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist für beweglichen Sachen beträgt 2 Jahre und für unbewegliche Sachen 3 Jahre, sofern das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht, und beginnt nach der formalen Abnahme (siehe § 8.3). Bei Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen (Teil-)Leistungen bzw. (Teil-)Lieferungen neu zu laufen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Mangels trägt während der gesamten Gewährleistungsfrist der Lieferant. Die Rückgriffsansprüche des § 933b ABGB stehen uns auch zu, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechts nach § 933b ABGB.
- 10.4 Im Falle der Lieferung von Ware, die nicht mangelfrei ist, hat der Lieferant nach unserer Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Soweit wir auf Nachbesserung oder Austausch bestehen, sind wir berechtigt, das gesamte Entgelt bis zur vollständigen mangelfreien Erfüllung der geschuldeten Leistung bzw. Lieferung zurückzubehalten. Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte oder faktisch gewährte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so haben wir das Recht, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Untersuchungskosten sind uns vom Lieferanten jedenfalls

dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr in Verzug – insbesondere zur Vermeidung des eigenen Verzugs – sind wir berechtigt, ohne vorherige Mitteilung und Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten – unbeschadet unserer Gewährleistungsrechte – die mangelhafte oder fehlende Ware von einem Dritten ersatzweise liefern oder nachbessern zu lassen. Diesfalls sind die Kosten der Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung vom Lieferanten auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn die Nachbesserung bzw. Austausch durch den Lieferanten kostengünstiger gewesen wäre. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.5 Durch eine von uns erteilte Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, technischen Berechnungen usw. des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt.

§ 11 Haftung für Schäden, Freistellung von Verbindlichkeiten aus Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 11.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden sowie deren Folgen. Jegliche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des Lieferanten uns gegenüber sind ausgeschlossen.
- 11.2 Der Lieferant hat uns von etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus der Produkthaftung freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der gelieferten Ware verursacht worden ist. Für den Fall, dass wir von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant hinsichtlich sämtlicher Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, zu Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten, wobei die Versicherungssumme sich auf mindestens 10.000.000,00 EUR beläuft. Der Lieferant hat über den Abschluss der Versicherung unverzüglich einen Nachweis zu erbringen.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf die Dauer von 11 Jahren ab der letzten Lieferung den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer der gelieferten Produkte unverzüglich, längstens jedoch binnen 2 Wochen ab unserer Anfrage, zu nennen. Weiter hat uns der Lieferant unverzüglich alle zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter geeignete Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Freiheit von Rechten Dritter

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Lieferungen und Leistungen, die er für uns erbringt, nicht mit Rechten Dritter, insbesondere nicht mit Immaterialgüterrechten Dritter (z. B. Urheber-, Marken-, Patentrechte) belastet sind und hat uns hinsichtlich entsprechender Ansprüche Dritter – welcher Art auch immer – zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

§ 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

- 11.1 Ein Recht zur Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht stehen dem Lieferanten nur hinsichtlich ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannter oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen, zu.
- 11.2 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir nicht ausdrücklich und schriftlich unsere Zustimmung hierzu erteilt haben.

§ 14 Haftung

- 14.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haften wir nur im Falle von Personenschäden sowie bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit für den Ersatz von Schäden. Insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. Lagerung entstanden sind, haften wir nicht.
- 14.2 Eine allfällige Haftung ist auf typischer Weise mit dem Vertrag verbundenen und vorhersehbaren Schäden begrenzt sowie der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit dem Haftungshöchstbetrag der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, beschränkt.
- 14.3 Die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher schadenersatzrechtlicher Anspruchsvoraussetzungen trägt der Lieferant. Allfällige Schadenersatzansprüche des Lieferanten sind uns bei sonstiger Verjährung binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz

- 15.1 Die Parteien sind verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner erhaltenen oder sonst im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. Auftragsgegenstand in Erfahrung gebrachten vertraulichen Informationen geheim zu halten und diese nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen Mitarbeitern oder zur Auftrags Erfüllung herangezogene Dritte (= Erfüllungsgehilfen, z. B. Berater) nur offenbaren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Parteien sind verpflichtet, solche Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten und dies jeweils der anderen Partei auf deren Wunsch schriftlich nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns fort.

- 15.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die zur Zeit ihrer Übermittlung an den Vertragspartner bereits offenkundig waren oder nach ihrer Übermittlung an den Vertragspartner ohne dessen Zutun offenkundig geworden sind.
- 15.3 Die Offenbarung der vertraulichen Informationen und die etwaige Übermittlung entsprechender Unterlagen begründen keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten der offenbarenden bzw. übermittelnden Partei. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Offenbarung bzw. Übermittlung vertraulicher Informationen keine – wie auch immer gearteten – Immaterialgüterrechte (z. B. Urheber-, Marken-, Patentrechte) begründet.
- 15.4 Soweit die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben gilt diese ergänzend zu den vorgenannten Regelungen.
- 15.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeweils idgF sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden die rechtsunwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- 14.2 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unserer Niederlassung, die den jeweiligen Vertrag abgeschlossen hat.
- 14.3 Für sämtliche aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und uns entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über deren Bestehen oder Nichtbestehen – ist die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Nach unserer Wahl können wir den Lieferanten jedoch auch an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Lieferanten, klagen.
- 14.4 Alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen ausschließlich ausnahmslos österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des nationalen und internationalen Privatrechtes sowie des UN-Kaufrechts (CISG).